

Wird bei Kindern „Atrophie“ (Abzehrung) als Todesursache angegeben, so erfolgt ebenfalls die Eintragung unter Nr. 10, da dieses sehr häufig eingetragene Leiden in der Regel durch Magen- und Darmkatarrhe verursacht wird.

11. a. Kindbettfieber, b. andere Folgen der Geburt oder des Kindbetts. Die infolge einer Fehlgeburt eintretenden Todesfälle sind den infolge einer rechtzeitig erfolgten Geburt eingetretenen gleich zu achten und unter Nr. 11a bzw. b. mitzuzählen.
12. Neubildungen: Die Todesfälle infolge von Neubildungen an inneren oder äußeren Körperteilen, namentlich infolge von Krebs oder krebsartigen Geschwülsten, sind hier zu zählen.
13. Angeborene Lebensschwäche. Nur solche Todesfälle schwächerer Kinder sind hier zu zählen, welche im ersten Lebensmonate erfolgt sind. Auch die durch angeborene Bildungsfehler bedingten Todesfälle sind als Folge einer Lebensschwäche zu erachten und gehören innerhalb der genannten Altersgrenze zu Nr. 13.
14. Altersschwäche. Diese Todesursache darf nur bei Personen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, eingetragen werden.
15. Verunglückung. Hierzu gehören die Todesfälle nach einer schweren Verletzung (z. B. Ueberfahren, Fall aus der Höhe u. s. w.), selbst dann, wenn der Tod nicht unmittelbar darauf, sondern erst nach einiger Zeit eintrat, ferner die Todesfälle durch Erstickten, Ertrinken u. s. w.
16. Selbstmord. Bestehen erhebliche Zweifel, ob Selbstmord vorliegt, so ist der Sterbefall den Verunglückungen zuzurechnen. Selbstmordversuche, welche nach einiger Zeit den Tod zur Folge haben, sind unter Nr. 16 mitzuzählen.
17. Sonstige benannte Krankheiten. Hierunter sind alle unter vorstehenden Nummern 1—16 nicht einzuflügende Todesfälle zu zählen, deren Ursache dem eintragenden Standesbeamten angegeben ist.
18. Nicht angegebene Todesursache. Nur diejenigen Todesfälle, deren Ursache nicht bezeichnet ist oder vom Anmeldenden nicht bezeichnet werden kann, sind in diese letzte Spalte aufzunehmen.